

Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Liechtensteins betreffend die Behandlung von Einkommen von in der Schweiz ansässigen Spielern des FC Vaduz nach dem Abkommen vom 10. Juli 2015 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen («DBA»)

Die zuständigen Behörden der Schweiz und Liechtensteins verständigen sich nach Artikel 25 Absatz 3 DBA auf Folgendes:

- 1) Das Einkommen von Spielern des FC Vaduz aus ihrer Tätigkeit als Fussballspieler für den FC Vaduz fällt unter Artikel 17 DBA. Dieses Einkommen kann im Ansässigkeitsstaat des Spielers besteuert werden, soweit es nicht auf im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübte Tätigkeiten entfällt.
- 2) Hinsichtlich der in der Schweiz ansässigen Spieler des FC Vaduz, die in einer Mannschaft spielen, die in einer schweizerischen Liga zum Einsatz kommt, wird angenommen, dass sie ihre Tätigkeit zur Hälfte in Liechtenstein ausüben. Die beiden Vertragsstaaten können daher das Einkommen der in der Schweiz ansässigen Spieler aus ihrer Tätigkeit als Fussballspieler für den FC Vaduz nach dem DBA je zur Hälfte besteuern.
- 3) Den betroffenen Spielern des FC Vaduz steht der Nachweis einer von der Vermutung gemäss Ziffer 2 abweichenden tatsächlichen länderbezogenen Aufteilung ihrer Tätigkeitsausübung offen. Die Schweiz wird eine abweichende Tätigkeitsausübung seiner Besteuerung nur zugrunde legen, wenn der betroffene Spieler den Nachweis erbringt, dass Liechtenstein diese seiner Besteuerung ebenfalls zugrunde gelegt hat.

Für die zuständige Behörde der Schweiz:

Bern, 31. August 2020

Pascal Duss

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Für die zuständige Behörde von Liechtenstein:

Vaduz, 26. August 2020

Bernhard Canete

Steuerverwaltung